Beitragsordnung

der Turn- und Sportgemeinde 1878 e. V. Heidelberg (TSG 78 Heidelberg)

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes zur Sicherstellung des Sportbetriebes in den Abteilungen und Durchführung der Verwaltungsaufgaben erhebt die TSG 78 Heidelberg Beiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind gemäß § 11 der Satzung alle Mitglieder.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft beantragt worden ist.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist.
- (5) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Neumitgliedern wird der anteilige Jahresbeitrag erhoben (Ausnahme Abt. Tennis).
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Beitragsbemessung, Beitragsfestsetzung

- (1) Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und dem Abteilungsbeitrag.
- (2) Über die Höhe des Vereinsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins. Über die Festsetzung und Höhe einer Aufnahmegebühr für den Verein beschließt die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins.
- (3) Bei besonderem Finanzbedarf der *TSG 78* Heidelberg kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Dreifache des Jahresbeitrages nicht überschreiten darf.
- (4) Die Abteilungen erheben unabhängig vom Vereinsbeitrag einen eigenen Abteilungsbeitrag und k\u00f6nnen auch eine Aufnahmegeb\u00fchr erheben. Die H\u00f6he der Abteilungsbeitr\u00e4ge und der Aufnahmegeb\u00fchr beschlie\u00dft die Abteilungsversammlung.
- (5) Bei besonderem Finanzbedarf der Abteilung kann deren Abteilungsversammlung die Erhebung einer Umlage, die das Dreifache des Jahresbeitrages nicht überschreiten darf, oder ersatzweise Arbeitsleistungen beschließen.
- (6) Die Merkmale der Beitragsgruppen ergeben sich aus der Beitragstabelle, die in der TSG-Rundschau veröffentlicht wird.
- (7) Zu den Ermäßigten zählen: Schüler, Azubis, Teilnehmer BFD, FSJ oder FÖJ und Studenten. Nachweise sind jeweils bei Vereinseintritt und dann jeweils bis 31.12. für das folgende Jahr zu erbringen.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag (Vereinsbeitrag und Abteilungsbeitrag) ist halbjährlich oder jährlich zu entrichten. Bei Abt. Tennis nur jährlich möglich. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt.
- (2) Bei <u>halbjährlicher</u> Entrichtung wird der Beitrag zum **1. Februar und zum 1. August**, bei <u>jährlicher</u> Entrichtung **zum 1. Februar** des laufenden Kalenderjahres fällig. Davon abweichend wird für die Tennisabteilung der Hauptvereins- und Abteilungsbeitrag zum **1. Februar** für das laufende Kalenderjahr fällig.
- (3) Der Beitrag wird nach Vorliegen einer Einzugsermächtigung bzw. eines SEPA-Lastschriftmandats eingezogen.
- (4) Bei Neuaufnahmen von Mitgliedern ist ausschließlich die Beitragszahlung per Lastschrift durch Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Lastschriftmandat möglich.
- (5) Wird von dem Mitglied (bei bereits bestehender Mitgliedschaft) eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat nicht erteilt, ist der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit per Einzelüberweisung oder Scheck direkt zu zahlen.
- (6) Bei Verzug der Beitragszahlung wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,- Euro erhoben. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Änderung der Bankverbindung ist der Geschäftsstelle der TSG 78 Heidelberg unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die wegen aufgelöster Konten oder Nichteinlösung von Schecks oder Lastschriftermächtigungen bzw. SEPA-Lastschriftmandaten entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (8) Der Beitrag wird von der Geschäftsstelle der *TSG 78* Heidelberg eingezogen. Die Geschäftsstelle der *TSG 78* Heidelberg gibt die Abteilungsbeiträge unverzüglich an die Abteilungen weiter.

§ 4 Stundung und Erlass

- (1) Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag auf Antrag durch Beschluss gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Hierüber beschließen der Vorstand (Vereinsbeitrag) und die Abteilungsleitung (Abteilungsbeitrag).

§ 5 Beitreibung und Verzinsung rückständiger Beiträge

- (1) Das Mitglied gerät ohne weiteres Zutun (z. B. Mahnung) der Geschäftsstelle der *TSG 78* Heidelberg <u>30 Tage nach Fälligkeit</u> der Beiträge (1. Februar, 1. August) in Verzug.
- (2) Die Beitreibung und Verzinsung rückständiger Beiträge erfolgt in entsprechender Anwendung der aktuellen Gesetzgebung.

§ 6 Inkrafttreten